

396

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährung eines Vorschusses des Bundes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1945,
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorschussweise einen Beitrag bis zur Höhe von 5 Millionen Franken zu entrichten.

Art. 2.

Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten der Vorschussgewährung.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

6183

